

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Wertsicherung, §§ 133, 157;
 BBesG § 2; Erste Verordnung des Finanzministeriums
 Baden-Württemberg über die Gewährung einer Weihnachts-
 zuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger vom
 30. Oktober 1962 (GBl. für Baden-Württemberg S. 206);
 Zweite Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württem-
 berg über die Gewährung einer Weihnachtswendung an
 Beamte und Versorgungsempfänger vom 23. Dezember 1964
 (GBl. für Baden-Württemberg S. 455); Gesetz über die
 Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte
 und Versorgungsempfänger vom 19. Oktober 1971 (GBl.
 für Baden-Württemberg S. 413)

Leitsätze:

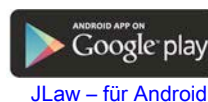
1. Bestimmte ein Vertrag im Jahre 1963, daß sich die Höhe eines Ruhegeldes mit dem Grundgehalt einer bestimmten beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe erhöhen oder vermindern soll (Spannungsklausel), so entstand eine Vertragslücke, als in den Jahren 1964 und 1965 Bund und Länder jährliche Sonderzuwendungen für Beamte einführten.
2. Läßt sich ein gegenteiliger Vertragswillen nicht feststellen, so ist anzunehmen, daß die jährlichen Sonderzuwendungen bei der Berechnung des Ruhegeldes zu berücksichtigen sind und zu einer entsprechenden zusätzlichen Zahlung führen (Ergänzung zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1975 - 3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 Ruhegehalt-Beamtenversorgung).

Aktenzeichen: 3 AZR 555/74

Urteil des BAG vom 20. Oktober 1975 LAG Baden-Württemberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 555/74
4 Sa 42/74 Baden-Württemberg

Urteilstenor zugestellt
am 20. Oktober 1975

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

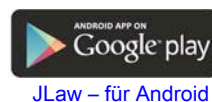
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Oktober 1975
durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf,
die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die
ehrenamtlichen Richter Pape und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 11. September 1974 - 4 Sa 42/74 - aufge-
hoben.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Stuttgart vom 9. April 1974
- 1 Ca 117/74 - insoweit abgeändert, als es die
Klage in Höhe von 1.342,-- DM nebst Zinsen abge-
wiesen und über die Kosten entschieden hat.
Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
1.342,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 27. Februar
1974 zu zahlen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

3. Die Beklagte trägt die Kosten der Berufung und der Revision. Von den Kosten der ersten Instanz tragen der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war Direktor der Firma S GmbH in Stuttgart, die inzwischen von der Beklagten übernommen wurde. Am 4. Januar 1963 schlossen die damaligen Vertragspartner einen Auflösungsvertrag, der in § 2 eine Versorgungszusage enthielt. Die maßgebenden Bestimmungen lauten wie folgt:

"§ 2

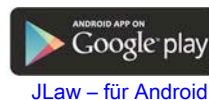
- (1) (monatliche Abfindung)
- (2) S gewährt B und/oder
dessen Ehefrau ab 1. Januar 1966 eine lebenslängliche Pension, für B
von monatlich je DM 500,-- brutto, für Frau B ab dem Tode von B
von monatlich je 300,-- brutto, jeweils am Ende eines jeden Monats.
- (3) Sollte sich das Grundgehalt eines Beamten des Landes Baden-Württemberg in der höchsten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 16 (Gehalt der Ministerialräte u. a.) ab dem 1. 1. 1964 erhöhen oder vermindern, so erhöht oder vermindert sich die vereinbarte monatliche Abfindung bzw. monatliche Pension im gleichen Verhältnis. Diese Bestimmung bedarf der Genehmigung der Landeszentralbank Baden-Württemberg."

Die Formulierung des § 2 Abs. 3 beruht auf einer ständigen Empfehlung der Landeszentralbank Baden-Württemberg.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Ruhegeld des Klägers wurde wiederholt angehoben. Im Jahre 1972 betrug es 777,-- DM brutto, im Jahre 1973 824,-- DM brutto. Die Beklagte lehnte es jedoch ab, dem Kläger eine jährliche Sonderzuwendung nach dem baden-württembergischen "Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger" vom 19. Oktober 1971 (GBl. für Baden-Württemberg S. 413) zu zahlen. Darum streiten die Parteien im vorliegenden Rechtsstreit.

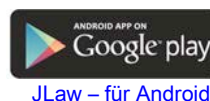
Der Kläger hat geltend gemacht, die Sonderzuwendungen, die die Beamten zum Jahresende erhalten, seien wirtschaftlich als Erhöhung der laufenden Bezüge zu werten. An eine solche Form der Besoldung hätten die Parteien bei Abschluß des Auflösungsvertrages am 4. Januar 1983 noch nicht denken können; es sei noch nicht abzusehen gewesen, daß den Beamten ein 13. Monatsgehalt zustehen werde. Sinn und Zweck der Regelung gingen aber dahin, das Ruhegehalt des Klägers an alle Einkommenserhöhungen der in Bezug genommenen Beamtengruppe anzupassen, und zwar ohne Rücksicht auf die Form der Auszahlung und deren besoldungsrechtliche Bezeichnung. Demzufolge hat der Kläger für das Jahr 1972 eine Sonderzuwendung in Höhe von 2/3 seines Ruhegehaltes und für das Jahr 1973 eine Sonderzuwendung in Höhe eines vollen Ruhegehaltes verlangt. Darüber hinaus hat er in der ersten Instanz die Berechnung seines Ruhegehaltes in den Jahren 1972 und 1973 beanstandet und beantragt, die Beklagte insgesamt zur Zahlung von 3.602,-- DM nebst 4 % Prozeßzinsen zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, nach dem klaren Wortlaut der Spannungsklausel des Auflösungsvertrages solle der Kläger nur an Erhöhungen oder Verminderungen des Grundgehaltes beteiligt werden. Es handele sich um einen feststehenden Begriff des Besoldungsrechts, der keiner Auslegung zugänglich sei. Die jährlichen Sonderzuwendungen der Beamten seien nicht als Erhöhungen des Grundgehaltes anzusehen und müßten deshalb

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

bei der Berechnung des dem Kläger zustehenden Ruhegehaltes unberücksichtigt bleiben. Der Zweck der Regelung habe lediglich darin bestanden, den Kläger vor den Folgen der allgemeinen Geldentwertung zu schützen. Man habe deshalb ursprünglich an den Index der Lebenshaltungskosten anknüpfen wollen, davon jedoch Abstand nehmen müssen, weil die Deutsche Bundesbank solche Klauseln nicht genehmigt habe. Daraufhin sei man der Empfehlung der Landeszentralbank gefolgt, indem man eine Anpassung an die Änderungen der Beamtengrundgehälter vorgesehen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat sich der Kläger nicht mehr gegen die Berechnung der monatlichen Rentenbeträge durch die Beklagte gewehrt und nur noch die Zahlung von Sonderzuwendungen für die Jahre 1972 und 1973 in Höhe von insgesamt 1.342,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung gefordert. Er hatte jedoch auch in der Berufungsinstanz keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt er seinen Zahlungsanspruch in der zuletzt berechneten Höhe weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger hat Anspruch auf die geforderte Anhebung seiner Altersversorgung um den Betrag einer Sonderzahlung im Dezember der Jahre 1972 und 1973. Die gegenteilige Ansicht des Landesarbeitsgerichts hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Die Versorgung des Klägers richtet sich nach § 2 des Auflösungsvertrages vom 4. Januar 1963. Abs. 3 dieser Bestimmung enthält eine sogenannte Spannungsklausel. Das Ruhegeld des Klägers bzw. die Witwenrente seiner Frau sollen sich um den gleichen Prozentsatz erhöhen oder vermindern wie das Grundgehalt eines Beamten des Landes Baden-Württemberg in der höchsten Dienstaltersstufe der

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Besoldungsgruppe A 16. Der Auslegungstreit der Parteien geht darum, ob auch die jährlichen Sonderzuwendungen, die die Beamten Baden-Württembergs seit 1964 erhalten (Zweite Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 23. Dezember 1964 GBl. f. Baden-Württemberg S. 455), als Erhöhung des Grundgehaltes im Sinne der umstrittenen Vertragsbestimmung anzusehen sind.

Das Landesarbeitsgericht verneint diese Frage und begründet das nur mit dem Wortlaut der Spannungsklausel: Weil die Parteien auf das "Grundgehalt" eines Beamten und nicht auf dessen Gesamtbezüge verwiesen hätten, müßten die jährlichen Sonderzuwendungen außer Betracht bleiben. Sonderzuwendungen gehörten nicht zum Grundgehalt im Sinne des § 2 Abs. 1 BBesG und seien daher nicht Teil der "Bemessungsgrundlage". Der Wortlaut der vertraglichen Regelung sei so eindeutig, daß eine Auslegung nicht in Betracht komme und der Vortrag des Klägers zur wirtschaftlichen Bedeutung der jährlichen Sonderzuwendungen und der historischen Entwicklung nicht erörtert werden müsse.

2. a) Diese Begründung rügt die Revision mit Recht als formale Wortinterpretation. Das Landesarbeitsgericht hat nicht alle für die Auslegung erheblichen Umstände berücksichtigt, insbesondere den Zweck der vertraglichen Regelung vernachlässigt und deshalb die Auslegungsregel des § 133 BGB verletzt.

Es ist auch nicht richtig, daß § 2 Abs. 3 des Auflösungsvertrages der Parteien keiner Auslegung bedürftig sei. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß die gegenteilige Annahme ihrerseits das Ergebnis einer Auslegung darstellt (vgl. Urteil des Senats vom 10. Januar 1975 - 3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu II 2 b der Gründe]).

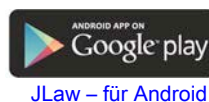
b) Auszugehen ist nicht von einzelnen Formulierungen einer Vertragsbestimmung, sondern von deren Sinn und Zweck. Spannungsklauseln sind dazu bestimmt, Dauerleistungen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

gegen Geldwertveränderungen abzusichern. Aus Gründen der Praktikabilität wird dabei häufig auf Beamtengehälter Bezug genommen. Die Höhe der versprochenen Rentenleistung wird in der Weise dynamisiert, daß zwischen der Rente und den zum Maßstab genommenen Beamtenbezügen ein gleichbleibendes Spannungsverhältnis hergestellt wird (BGHZ 14, 306 [310 f.]; BGH WM 1971, 507 [508, zu 2 der Entscheidungsgründe]). Maßgebend sind danach nicht die Schwankungen des Lebenshaltungsindex, sondern die Änderungen des Lebensstandards der näher bestimmten Beamtengruppe.

Der Beklagten ist zuzugeben, daß die Spannungsklausel des Auflösungsvertrages vom 4. Januar 1963 nicht auf die gesamten Bezüge eines Ministerialrats verweist, sondern nur auf das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 in der höchsten Dienstaltersstufe. Der Sinn dieser Einschränkung wird deutlich, wenn man die Entstehungsgeschichte der Spannungsklausel berücksichtigt. Es handelt sich um eine Formulierung, die auf eine generelle Empfehlung der Landeszentralbank Baden-Württembergs zurückgeht und für eine unbestimmte Vielzahl von Fällen passen sollte. Im Jahre 1963 mußte davon ausgegangen werden, daß Beamte neben ihrem Grundgehalt als weitere Teile ihrer Dienstbezüge nur Ortszuschläge, Kinderzuschläge, Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen erhalten können. Alle diese Vergütungsbestandteile sind aber von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Das gilt besonders für die verschiedenen Zulagen, aber auch die Orts- und Kinderzuschläge sind je nach Wohnort, Familienstand und Kinderzahl verschieden. Deshalb kann eine Spannungsklausel, die alle diese Zuschläge und Zulagen einbezieht, zu Differenzierungen und Auslegungsschwierigkeiten führen, die insgesamt kaum vorhersehbar sind. Das wollte man ersichtlich vermeiden, indem man nur auf das Grundgehalt verwies, das bei allen Beamten einer Vergütungsgruppe und Altersstufe gleich ist.



- 7 -

c) Demgegenüber bilden die jährlichen Sonderzuwendungen der Beamten einen Vergütungsteil eigener Art. Sie gehören einerseits nicht zur Grundvergütung im technischen Sinn, können andererseits aber auch nicht mit den Zuschlägen und Zulagen verglichen werden, weil sie allen Beamten in Höhe des gleichen Prozentsatzes der Monatsbezüge jährlich gezahlt werden. Mit einer solchen Form der Besoldungserhöhung konnte im Jahre 1963 noch nicht gerechnet werden (BAG AP Nr. 55 zu § 611 BGB Gratifikation [zu 1 a der Gründel]).

In Baden-Württemberg wurden aufgrund einer "Ersten Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger" vom 30. Oktober 1962 (GBl. f. Baden-Württemberg S. 206) als Weihnachtszuwendung lediglich feste Beträge ausgezahlt, die sich wie Zuschläge nach dem Familienstand und der Kinderzahl richteten. Die Vertragsparteien mußten deshalb annehmen, daß sie mit der Verweisung auf das Grundgehalt eines Beamten der Besoldungsgruppe A 16 denjenigen Teil der Beamtenbezüge erfaßt hätten, der bei allen vergleichbaren Beamten gleichmäßig angehoben oder gekürzt werden würde. Die Einführung der jährlichen Sonderzuwendung in Höhe fester Prozentsätze der Monatsbezüge mit der "Zweiten Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte und Versorgungsempfänger vom 23. Dezember 1964 (GBl. f. Baden-Württemberg S. 455) führte zu einer Vertragslücke, weil diese Vergütungsform nicht vorhergesehen und daher nicht geregelt worden war. Das zwingt zu einer ergänzenden Vertragsauslegung.

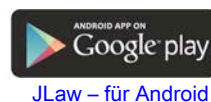
3. Das Landesarbeitsgericht hat die Notwendigkeit der ergänzenden Vertragsauslegung nicht erkannt. Dennoch ist eine Zurückverweisung nicht erforderlich, weil der gesamte Sachverhalt lückenlos feststeht. Der Senat kann die ergänzende Auslegung nachholen (BAG AP Nr. 3 zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 63 RegelungsG mit zustimmender Anmerkung von Reinhardt; BGH LM Nr. 2 zu § 133 (A) BGB [zu I der Gründe] und Nr. 5 zu § 157 (D) BGB [zu 2 b der Gründe]).

Entscheidend ist, wie die Parteien nach Treu und Glauben unter den veränderten Umständen und bei Berücksichtigung des ganzen Auflösungsvertrages die jährlichen Sonderzuwendungen bewertet hätten. Dabei kommt es vor allem auf deren wirtschaftliche Bedeutung an. Wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung erkannt und überzeugend begründet hat, unterscheiden sich die Sonderzuwendungen der Beamten von den sonstigen Dienstbezügen im wesentlichen nur durch die Form der Auszahlung; sie haben inzwischen den Charakter eines 13. Monatsgehaltes angenommen und bestimmen den Lebensstandard der Beamten in gleicher Weise wie das Grundgehalt (Urteil vom 1. April 1968, WM 1968, 830 [831] = AR-Blattei "Ruhegeld [-gehalt]: Entscheidung 74 a"; Urteil vom 21. Januar 1971, WM 1971, 507-509 = NJW 1971, 835 [zu 2 und 3 der Gründe]; Urteil vom 11. November 1974, NJW 1975, 105 [106 zu III 3 der Gründe]). Dieser Auffassung hat sich der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 10. Januar 1975 (3 AZR 70/74 - AP Nr. 3 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Beamtenversorgung [zu III 3 der Gründe]) angeschlossen. Der vorliegende Fall gibt keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung.

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die Parteien in der vereinbarten Spannungsklausel (§ 2 Abs. 3 des Auflösungsvertrages vom 4. Januar 1963) nicht nur auf die Entwicklung der Grundgehälter verwiesen, sondern auch eine Berücksichtigung der jährlichen Sonderzuwendungen gefordert hätten, wenn bei Vertragsschluß schon erkennbar gewesen wäre, daß beide Vergütungsformen gleichermaßen allen Beamten der Besoldungsgruppe A 16 zustehen und deren Lebensstandard bestimmen werden. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Parteien der unterschiedlichen Auszahlungsweise irgendeine Bedeutung beigemessen hätten.



- 9 -

Auch insoweit befindet sich der Senat in Übereinstimmung mit der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die Unterschiede der Fallgestaltungen, die das Landesarbeitsgericht für wesentlich hält, sind in Wahrheit unerheblich. In allen Fällen, die der Bundesgerichtshof zu beurteilen hatte, handelte es sich um Spannungsklauseln, die vereinbart wurden, bevor die Beamten jährliche Sonderzuwendungen erhielten. In einem Falle bezog sich die Spannungsklausel sogar nur auf die "Monatsbezüge" (Urteil vom 21. Januar 1971, WM 1971, 507 = NJW 1971, 835); hier hätte die Annahme, jährliche Zahlungen seien bewußt ausgenommen worden, näher gelegen als im vorliegenden Fall.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Meyer Pape

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)